

# Amtsblatt

der

## Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 41.

Jahrgang 1893.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1281. 1332.

#### Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahr 1893. 40. Jahreswoche vom 1./10. bis 7./10.

Kreis.	Influenza.		Pocken.		Darm- Typhus.		Fleisch- Typhus.		Cholera.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbett- fieber.	
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.
Barmen . . .	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2	—	2	—	18	1	1	1
Cleve . . .	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	2	—	1	1	—	—
Erefeld (Land)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1	—	—
Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	1	—
Düsseldorf (Stadt)	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Duisburg . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	3	—	—	—
Elberfeld . . .	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	4	—	6	—	9	4	1	—
Essen (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	8	1	22	1	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	5	1	—
Geldern . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1	—	—
Gladbach (Land)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—
Gladbach (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Grevenbroich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	2	—	—	—
Kempen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—
Lennepe . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	6	—	—	—
Mettmann . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	1	—	27	—	28	2	—	—
Moers . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	1	—	1
Mülheim . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	5	—	—
Neuß . . .	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	2	—	3	1	—	—
Rees . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	7	—	—	—
Remscheid . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	16	—	—	—
Ruhrort . . .	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	5	—	—
Solingen . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	7	—	18	3	—	1
Summe	1	—	—	—	32	1	—	—	—	—	12	1	62	1	188	35	4	3

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 12. October 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

1282. 1301. Die für die Bürgermeistereien Bevelinghoven und Hülsgrath errichtete Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt wird hiermit als eine öffentliche Anstalt im Sinne des §. 17 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 (R.-G.-Bl. S. 145) anerkannt.

Düsseldorf, den 4. October 1893. I. M. 5800.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. October 1893.

1283. 1305. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat dem Ingenieur Rauen die Berechtigungen, die ihm während seiner Thätigkeit beim Sächsisch-Thüringischen Dampfkessel-Revisions-Vereine zu Halle a. S. verliehen worden sind, nämlich die Berechtigung zur Vornahme: a) der regelmäßigen technischen Untersuchungen und Wasserdruckproben bei allen der Vereinsüberwachung



unterstellten Dampfkesseln;

b) der ersten Wasserdruckprobe und der Prüfung der Bauart bei allen für und von Vereinsmitgliedern erbauten Kesseln;

c. der Wasserdruckprobe nach einer Hauptausbesserung bei allen für und von Vereinsmitgliedern ausgebesserten Kesseln, und

d) der Abnahme-Prüfung beweglicher Kessel; bei seinem Uebertritte zum Rheinischen Dampfkessel-Ueberwachungs-Verein in Düsseldorf unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs auch für diesen Verein ertheilt.

Düsseldorf, den 6. Oktober 1893. I. III. B. 8642.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

**1284.** 1307. In der Nacht vom 25. zum 26. Juni d. J. ist der Fischbestand im Angerbach auf der von dem Landwirth W. Farrenlothen zu Zwingenberg im Flandersbach angepachteten Strecke von Vogelsmühle bis Quoz mittelst Chlorkalk vernichtet worden.

Um den Thäter zur Bestrafung ziehen zu können, setze ich hiermit eine Prämie von 50 Mark aus. Dieselbe wird Demjenigen gezahlt, welcher den Thäter so angiebt, daß die gerichtliche Bestrafung desselben erfolgen kam. Die bezüglichen Angaben sind beim Bürgermeister des Wohnorts oder bei der königlichen Staatsanwaltschaft zu Elberfeld zu machen.

Düsseldorf, den 8. Oktober 1893. I. III. A. 6861.

Der Regierungs-Präsident: Frhr. von der Rede.

**1285.** 1314. Die Einfuhr von Pferden, Wiederläuern und Schweinen aus dem Auslande über die Grenzstation Elten wird hiermit versuchsweise und zwar bis zum 1. Januar 1894 außer am Montag und Freitag auch am Mittwoch jeder Woche unter den in meiner Amtsblatt-Bekanntmachung vom 11. April d. J. (A.-Bl. S. 193) enthaltenen Bedingungen gestattet.

Die grenztierärztliche Untersuchung findet in der Zeit von 10<sup>1/2</sup> Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags statt.

Düsseldorf, den 10. Oktober 1893. I. M. 5974.

Der Regierungs-Präsident: Frhr. von der Rede.

**1286.** 1315. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz soll die Konzession für die Apotheke zu Sonnborn, Stadtkreis Elberfeld, anderweit vergeben werden.

Der neue Konzessionar hat die Einrichtung und die Waaren in dieser Apotheke nach einem durch Abschätzung festzustellenden Preis, der aber nur dem zur Zeit der Uebergabe thatsächlichen Werthe der Einrichtung und der Waaren ohne jeglichen Zuschlag entsprechen darf, zu übernehmen.

Die Abschätzung, sowie die Bestimmung darüber, welche Gegenstände zu übernehmen sind, findet in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 8. März 1842 (G.-S. S. 111) durch Sachverständige statt, deren einen der jetzige Apotheker Eichen, den zweiten der neue Konzessionar sich zu wählen hat, während den dritten ich zu ernennen habe. Meinerseits wird hierzu der königliche Kreisphysikus Dr. Berger in Elberfeld ernannt. Derselbe hat das Verfahren zu leiten und den Ueber-

nahmepreis, gegen dessen Festsetzung eine Berufung auf richterliche Entscheidung nicht zulässig ist, endgültig zu bestimmen. Die gesammten entstehenden Kosten sind von dem Apotheker Eichen und dem neuen Konzessionar je zur Hälfte zu tragen. Zur Uebernahme des Hauses, in welchem die Apotheke sich befindet, ist der neue Konzessionar nicht verpflichtet.

Qualifizierte Bewerber fordere ich hierdurch auf, sich unter Beifügung

- 1, ihrer Approbation,
  - 2, der gehefteten und chronologisch geordneten Servirzeugnisse, — dieselben sind in Urschrift vorzulegen, oder es sind die einzelnen Attestabschriften durch öffentliche Behörden oder Beamte zu beglaubigen, —
  - 3, eines Führungsattestes der Heimathsbehörde,
  - 4, eines amtlich beglaubigten Nachweises des zur Errichtung einer Apotheke erforderlichen Vermögens,
  - 5, eines Lebenslaufes,
- spätestens binnen 4 Wochen bei mir zu melden.

Die Notirung des Bewerbers kann nur dann erfolgen, wenn dem Bewerbungsgesuche die sämmtlichen vorgeschriebenen Schriftstücke angeschlossen sind.

Der Bewerber hat pflichtmäßig zu versichern, daß er eine Apotheke bisher nicht besessen hat und daß er die obigen Uebernahmebedingungen anerkennt. Sollte er schon im Besitze einer Apotheke gewesen sein, so ist die Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten zur Bewerbung um Apotheken-Neuanlagen beizufügen.

Bewerber, welche erst nach dem Jahre 1881 approbirt sind, oder welche sich durch Uebernahme anderweitiger Geschäfte oder Stellungen auf einige Zeit ihrem eigentlichen Berufe mehr oder weniger entfremdet haben, können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

Persönliche Vorstellungen sind zwecklos und haben die Bewerbungen lediglich schriftlich zu erfolgen.

Düsseldorf, den 10. Oktober 1893. I. M. 5925 II.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

**1287.** 1316. In Verfolg meiner Bekanntmachung vom 8. v. M., P. II. 1278, veröffentlicht im Amtsblatt, Stück 37, Nr. 1166, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den bereits angegebenen Personen mit der Abhaltung einer Kollekte bei den katholischen Bewohnern des hiesigen Verwaltungsbezirks behufs Aufbringung der Mittel zum Erweiterungsbau der katholischen Pfarrkirche zu Odenthal, im Kreise Mülheim a. Rhein, nachfolgende Personen beauftragt sind:

- 1, der Kleinhändler Aloys Möhlen zu Boizwinkel und
- 2, der Ackerer Peter Selbach zu Glöbusch in der Bürgermeisterei Odenthal.

Düsseldorf, den 9. Oktober 1893. P. II. 1528.

Der Regierungs-Präsident: Frhr. von der Rede.

**1288.** 1317. Die Ehefrau Mathias Römgens aus Hamern hat den ihr unterm 6. December v. J. zum Steuerjahre von 18 Mark ertheilten, zum Handel mit Lumpen, Knochen u., Kinderspielwaaren und ordinärem Porzellan berechtigenden Gewerbeschein verloren und ihn trotz aller Bemühungen nicht wiedererlangt.



Der Schein wird daher hiermit für ungültig erklärt.  
Düsseldorf, den 7. Oktober 1893. III. III. A. 15054.  
Namens des Bezirksausschusses II. Abtheilung.

Der Vorsitzende. J. B.: Büsgen.

**1289.** 1318. In Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 habe ich genehmigt, daß der am 3. September 1868 zu Homberg, im Kreise Moers, geborene Fabrikarbeiter Peter Voy fortan den Namen „Ritthoff“ annehmen und führen darf.

Düsseldorf, den 9. Oktober 1893. I. II. A. 7836.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

**1290.** 1333. Der Reichskommissar für die Gesundheitspflege im Rheinstromgebiete, Königlich Preussischer Landrath Giesher hat seinen Amtssitz von Coblenz nach Wesel verlegt, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Düsseldorf, den 12. Oktober 1893. I. M. 6628 II.

Der Regierungs-Präsident: Frhr. von der Rede.

**1291.** 1296. Invaliditäts- und Alters- Versicherungs-Anstalt Rheinprovinz.

In Gemäßheit des §. 23 des Statuts der Invaliditäts- und Alters-Versicherungs-Anstalt Rheinprovinz wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Rechnungsjahre 1892 betragen haben:

	in Baar		in Werthpapieren	
	ℳ	⚡	ℳ	⚡
a) Laufender Betriebsfonds:				
der Bestand aus 1891 . . . . .	883 943	54	7 575 931	30
die Einnahmen der Anstalt pro 1892 . . . . .	9 240 928	47	7 106 454	71
die Gesamt-Einnahme . . . . .	10 124 872	01	14 682 386	01
die Ausgaben der Anstalt pro 1892 . . . . .	9 659 538	21	60 900	—
sodas ein Bestand verblieben ist von . . . . .	465 333	80	14 621 486	01
b) Reservefonds:				
die Einnahmen der Anstalt pro 1892 . . . . .	1 216 726	98	1 121 208	10
die Ausgaben der Anstalt pro 1892 . . . . .	1 134 593	20	—	—
sodas ein Bestand verblieben ist von . . . . .	82 133	78	1 121 208	10
der Gesamt-Bestand . . . . .	547 467	58	15 742 694	11

16 290 161 Mark 69 Pfg.

Düsseldorf, den 2. Oktober 1893. II. Nr. 14703.

Der Vorstand: Klausener.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden etc.

**1292.** 1302. Das Grundbuch ist angelegt für folgende Katastergemeinden:

a) Eggerscheid einschließlich der Grundstücke des Königlich Preussischen Staates (Eisenbahnverwaltung) nämlich: Flur 1, Nr. 141/2, 142/2, 142a/2, 150/37, 158/0.1, 159/0.2, 160/0.2; Flur 3, Nr. 182/0.101, 183/0.104, 184/0.108.

b) Homberg-Bracht-Bellscheid einschließlich der in

Homberg gelegenen Grundstücke der katholischen Kirchengemeinde zu Homberg, nämlich: Flur 1, Nr. 25, 26, 28, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 434/146, 320/146, 238, 245, 246, 247, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 55, 239, 240.

Ausgeschlossen sind die weiteren im §. 2 der Grundbuchordnung bezeichneten Grundstücke.

Das Grundbuch ist ferner angelegt für die Grundstücke Flur II, Nr. 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 961/96, 998/96, 999/96 und 1000/0.165 sowie Flur I, Nr. 152/0.22 der Gemeinde Hösel.

Ratingen, den 6. Oktober 1893.

XI. 14/12.

Königliches Amtsgericht III.

**1293.** 1303. In Gemäßheit des §. 43 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. April 1888, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des rheinischen Rechts (G.-S. S. 52 ff.) wird hierdurch bekannt gemacht, daß für den Gemeindebezirk Debt mit der Anlegung des Grundbuches begonnen ist.

Kempen, den 4. Oktober 1893.

Königliches Amtsgericht, Abth. für Grundbuchsachen.

**1294.** 1304. In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde Neufkirchen erfolgt ist.

Ausgenommen hiervon sind folgende Grundstücke:

1. Artikel 23, Flur 3, Parzellen 97, 98, 99, 109 bis 114, 491/115, 116, 117, 490/118 pp., 119, 489/120, 354/121, 353/122, 123, 130 bis 134. Eigenthümer: Eheleute Wilhelm Unterhansberg, Ackerer und Elisabeth geborene Bachhaus zu Heiffen.

2. Artikel 291, Flur 3, Parzellen 303/53, 304/53, 305/54, 306/54, 65, 337/66a, 69, 70, 81, 83 bis 87, 90, 96, 96a, 308/135, 355/136, 402/136, 403/136, 309/137, 312/138, 401/139.140, 141, 142. Eigenthümer: Ehefrau des Ackerers Diedrich Berns, Gertrud geborene Blieg, ohne Stand, zu Neufkirchen.

3. Artikel 333, Flur 3, Nr. 508/293. Eigenthümer: Julius Oppermann, Anstreicher, früher zu Neufkirchen, jetzt zu Opladen.

4. Artikel 14, Flur 1, Parzellen 242, 247, 261; Flur 2, Parzellen 192, 193, 198, 365, 366; Flur 3, Parzellen 3, 159, 404/164.166, 526/179, 189, 190. Eigenthümer: die Armen zu Neufkirchen.

5. Artikel 67, Flur 2, Parzelle 714/292 pp.; Flur 3, Parzellen 377a/0.126, 378a/0.128, 530/166 pp., 510b/170, 511/170, 513/171, 515/172, 517/175, 519/176, 521/177, 523/178, 525/179, 527/180; Flur 6, Parzellen 301/31, 299/137. Eigenthümer: die bürgerliche Gemeinde zu Neufkirchen.

6. Artikel 133, Flur 1, Parzelle 248; Flur 2, Parzellen 563/344.346, 345; Flur 3, Parzellen 382/167, 405/164.166. Eigenthümer: die Kirchenverwaltung zu Neufkirchen.

7. Artikel 150, Flur 1, Parzelle 212; Flur 3, Par-



zellen 1, 184. Eigenthümer: Küster- und Schullehrer-  
stelle zu Neufkirchen.

8. Artikel 195, Flur 2, Parzellen 635bis/352, 550/353,  
354, 355. Eigenthümer: Pastorat zu Neufkirchen.

9. Artikel 196, Flur 2, Parzellen 142, 143, 170,  
171, 172, 172a; Flur 3, Parzellen 385/164.165,  
386/166.167. Eigenthümer: Evangelische Pastorat zu  
Neufkirchen.

10. Artikel 197, Flur 1, Parzellen 181, 319; Flur  
2, Parzellen 48, 49, 65, 107, 108, 120; Flur 2, Par-  
zellen 123, 168, 276. Eigenthümer: Evangelische  
Pastorat zu Capellen;

11. Artikel 220, Flur 9, Parzellen 203, 448/205pp.  
Eigenthümer: Schule zu Dong.

12. Artikel 221, Flur 3, Parzellen 330/156, 184a,  
506/174. Eigenthümer: Evangelische Schule zu Neu-  
kirchen.

13. Artikel 330, Flur 9, Parzelle 447/218. Eigen-  
thümer: Schule zu Dong, Civilgemeinden Neufkirchen  
und Nepefen.

Die im §. 1 des Gesetzes vom 12. April 1888 be-  
zeichneten Gesetze treten für alle Grundstücke der Ge-  
meinde Neufkirchen, nur die vorstehenden ausgenommen,  
mit dem elften Tage nach Ausgabe dieses Amtsblattes  
in Kraft.

Moers, den 6. Oktober 1893. Tit. IV. 9.  
Königliches Amtsgericht III.

**1295.** 1306. Gemäß §. 43 des Gesetzes über das  
Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das  
unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rhein-  
ischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Sammlung  
Seite 52) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die An-  
legung des Grundbuchs für die Gemeinde Borth be-  
gonnen ist.

Rheinberg, den 22. September 1893. VI. 18/4.  
Königliches Amtsgericht, Abth. II.

**1296.** 1311. Das Grundbuch ist ferner angelegt für  
die Grundstücke Flur 4 Nr. 559/5, 562/6, 558/132,  
568/146, 564/179, Flur 5 Nr. 424/254, Flur 6 Nr.  
1202/251, 1203/251, 1363/278, 1364/278, 1208/717,  
794, 992/795 und Flur 8 Nr. 1435/490 der Gemeinde  
Wighelden.

Opladen, den 10. Oktober 1893. II. Nr. 2.  
Königliches Amtsgericht, Abth. IV.

**1297.** 1310. Gemäß §. 3 des Gesetzes vom 12. April  
1888 über das Grundbuchwesen im Rheinischen Rechts-  
gebiete wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung  
des Grundbuchs für folgende Grundstücke erfolgt ist:

Gemeinde Hühlscheid:

Flur 2 Nr. 1558/284, 287, 294/V.69, 1481/285,  
1720/294, 1484/293 und 1485/293. (Cheleute Karl  
Jostes und Bertha geb. Wegener).

Gemeinde Dhligs:

Flur 3 Nr. 2107/710 und 2108/710. (Cheleute  
Ernst Klever und Sophie geborene Schmitz).

Flur 6 Nr. 1697/525. (Eidenberg Hermann).

Flur 6 Nr. 1622/205 und 1623/205. (Cheleute  
Ernst Hammesfahr und Laura geborene Garzenhaus).

Flur 7 Nr. 1395/290. (Merscheider Schützenbund).

Flur 7 Nr. 1394/290, 1191/300, 320 und 321.  
(Karl Bohr und Bertha geborene Melcher).

Flur 7 Nr. 1104/39, 1105/39. (Gustav Schlachter  
und Bertha geborene Lüdmantel).

Für vorstehende Grundstücke tritt das Grundbuchrecht  
am 11. Tage nach Ausgabe dieses Amtsblattes in Kraft.  
Solingen, den 10. Oktober 1893. Gen. II. 21/48.

Königliches Amtsgericht VII.

**1298.** 1312. Das Grundbuch ist ferner angelegt für  
das Grundstück Flur B Nr. 130/0.21 der Gemeinde Norf.  
Eigenthümer der Königlich Preussische Staat, Eisenbahn-  
verwaltung Köln linksrheinisch.

Neuß, den 11. Oktober 1893. Norf 103.

Königliches Amtsgericht.

**1299.** 1313. Für nachbenannte in der Gemeinde  
Glehn belegene Grundstücke sind ferner Grundbuchartikel  
angelegt.

Artikel 365 Flur A. Nr. 3159/357, Artikel 1300  
Flur A. Nr. 3158/356, frühere Bezeichnung: Artikel 532  
Flur A. Nr. 2737/0.355, 2120/356, 2119/357, 2118/358,  
Artikel 706: Flur A. Nr. 1952/225, 1953/226, 1954/227,  
Artikel 974: Flur G. Nr. 992/240, 993/240, was hier-  
mit in Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April  
1888, Gesetz-Sammlung Seite 52, zur öffentlichen Kennt-  
niß gebracht wird.

Neuß, den 10. Oktober 1893. A. G. Nr. 10/24.

Königliches Amtsgericht.

**1300.** 117. Seepolizeiverordnung  
betreffend Verbot des Passirens, Kreuzens, Ankers zc.  
von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Schieß-  
gebiet.

Die Schießübungen des Artillerie-Schulsschiffes im  
Jahre 1893 mit dem Revolvergewehr, dem Abtommlauf,  
der Rev.-K. und Schnelladefanonnen auf der Jade von  
einem der Tender des genannten Schiffes bezw. vom  
Torpedoboot oder einer Dampfpinnasse, finden in der  
zweiten Hälfte des Monats Februar und den Monaten  
März bis November statt. Mit diesen Uebungen sind  
Nachtübungen verbunden, welche am Schlusse jeder  
Schießübung in den Monaten April bis November von  
Dunkelwerden bis 2h Nachts abgehalten werden. Die  
Scheiben, nach denen geschossen wird, sind in der Jade,  
westlich vom Jappen Sand resp. auf der Hooftiel Platte  
verankert. Die Uebungsfläche umfaßt das Bareler Tief  
und liegt zwischen den Peilungen Arngast W. S. W.  
und Tonne 23 O. und W. resp. Hooftiel Platte, wo die  
Schußrichtung von Norden über Osten nach Süden öst-  
lich von den schwarzen Tonnen geht.

Das Gebiet kennzeichnet sich durch die Scheibe und  
dadurch, daß der schießende Tender bezw. das Fahrzeug,  
welche an den Scheiben auf und abdampfen, im Mast  
eine rothe Flagge führen. Bei den Nachtschießübungen be-  
nutzt der schießende Tender während der Dauer der  
Uebungen unausgesetzt den Scheinwerfer und führt im  
Topp 2 rothe Laternen. Das Fahrwasser westlich vom  
schießenden Tender bezw. Fahrzeug im Bareler Tief  
und der Hooftiel Platte ist für den Verkehr frei.



Die Schießübung vom Tender „Hay“ und S. M. Artillerieschulschiff „Mars“ bezw. „Carola“ mit Schiffsgeschützen und Schnelllade-Kanonen auf der Jade findet in den Monaten März bis November statt.

Vom Tender „Hay“ wird gegen Scheiben geschossen, welche auf der Insel Holzwarden (nordwestlicher Theil der Oberrahm'schen Felde) in der Jade erbaut sind. Die Schußrichtung ist SO. und OSO. mw. Das Gebiet kennzeichnet sich durch die Scheiben, die Baken und durch den in der Nähe verankerten Scheibenprahm. Das Fahrwasser westlich und nördlich vom Schießenden Tender ist für den Verkehr frei.

Von S. M. S. „Mars“ bezw. „Carola“ und den Tendern wird gegen Scheiben geschossen, welche in der Jade auf dem neuen Brack stehen bezw. zwischen Tonne 10, 12, M und N verankert sind, bezw. zwischen Tonne 10 und 12 geschleppt werden. Die Übungsfläche für das Schießen nach festen Scheiben ist begrenzt durch die Peilung Schillig Leuchtthurm W. mw. und Minsener Old Dg-Legde Tonne WNW. mw.; für die Schießübungen nach verankerten und geschleppten Scheiben durch die Peilung Minsener Sand Feuerschiff O. mw. und Tonne OSO. mw.

Das ganze Übungsgebiet kennzeichnet sich durch die auf dem Watt stehenden Scheiben und Baken, durch die Anwesenheit des Artillerieschulschiffs, der Tender, des Scheibenprahms und durch die verankerten bezw. geschleppten Scheiben. An den Tagen, an welchen allein nach den festen Scheiben geschossen wird, ist das Fahrwasser östlich vom schießenden Schiffe und an den Tagen, an welchen allein nach verankerten und Schlepptscheiben geschossen wird, ist das Fahrwasser westlich vom schießenden Schiffe und an den Tagen, an welchen gleichzeitig sowohl nach den festen, als auch nach den verankerten sowie den geschleppten Scheiben geschossen wird, ist das Fahrwasser zwischen den beiden schießenden Schiffen für den Verkehr frei.

Indem Vorstehendes hiermit bekannt gemacht wird, wird gleichzeitig auf Grund des §. 2 des Gesetzes betreffend die Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883, Reichs-Gesetz-Blatt Fol. 105 Nr. 1497 das Passiren, Kreuzen, Ankeru u. s. w. von Schiffen und Fahrzeugen jeder Art in dem Schießgebiet während der Dauer des täglichen Schießens, welche durch das Setzen einer rothen Flagge an dem Mast des die Übung abhaltenden Schiffes oder Fahrzeuges kenntlich gemacht wird, bis zu dem oben bezeichneten Termine verboten.

An Stelle besonderer Polizeiboote ist der schießende Tender oder das Artillerieschulschiff oder dessen Fahrzeuge zur Durchführung des erlassenen Verbotes bestimmt und ist den Anordnungen dieser unbedingt Folge zu geben. Auch sind die vom Tender, dem Artillerieschulschiffe oder von der Küste durch Signal gegebenen Befehle sofort zu befolgen. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des §. 2 des citirten Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Da nach der östlichen Seite des Fahrwassers hin

scharf geladene Granaten verfeuert werden, und hierbei sogenannte Blindgänger nicht ausgeschlossen sind, so wird das Auffuchen von Geschossen auf den östlichen Bänken des Schießgebietes hiermit überhaupt verboten. Auf den westlichen Bänken dagegen ist das Auffuchen von Geschossen erlaubt, jedoch erst dann, wenn das Artillerie-Schulschiff mit allen seinen Fahrzeugen (Tender, Scheibenprahm) das Schießgebiet verlassen hat.

Die gefundenen Geschosse sind an das Artillerie-Depot zu Wilhelmshaven gegen Empfang des bestimmungsmäßigen Findelohnes, abzuliefern, wobei darauf aufmerksam gemacht wird, daß nach §. 291 Theil II des Reichs-Straf-Gesetzbuches die widerrechtliche Aneignung der bei den Übungen der Artillerie verschossenen Munition mit Gefängniß bis zu einem Jahr, oder mit Geldstrafe bis zu 900 Mark bestraft wird.

Wilhelmshaven, den 19. Januar 1893

Valois, Vize-Admiral und Stationschef.

**1301.** 1299. Bei der hiesigen Ober-Postdirektion lagern die hierunter bezeichneten im III. Vierteljahr 1893 eingegangenen, unanbringlichen Gegenstände:

I. Geld-, Einschreib- und Packetsendungen.

Ein Einschreibbrief aus Mülheim (Ruhr) vom 29. Mai an Jacob Bauer in Kesselstadt bei Hanau; ein Brief mit Werthangabe über 40 Mark aus Düsseldorf 3 vom 3. Juni an Schneidermeister J. W. Kühnert in Halle (Saale); ein Einschreibbrief aus Neuß 1 vom 21. April an Joseph Hoppe sen. in Wevelinghoven; ein Einschreibbrief aus Elberfeld 4 vom 16. Mai an Wilhelm Brand in Braunschweig; ein Packet aus Hütteswagen vom 3. März an Techniker Heinrich Gerke in Mayen postlagernd; ein Brief aus Erefeld 2 vom 15. Mai an Heinrich Mazonati in Aachen, Petersstraße Nr. 51, enthaltend 150 Mark; ein Brief aus Elberfeld vom 21. Mai an Schröder in Saarbrücken, Nassauerhof, enthaltend 1 Mark 40 Pf. in Freimarken; ein Einschreibbrief aus Düsseldorf 6 vom 5. Juni an Mara de Lanoos in Köln (Rhein) postlagernd; ein Brief aus Düsseldorf 6 vom 5. Juli an Clara Lühr in Köln (Rhein), Spullmannsgasse Nr. 16, enthaltend 5 Mark; ein Einschreibbrief aus Elberfeld vom 25. August an Hôtel Buhle in Remscheid; ein Packet aus B.-Rittershausen vom 30. Juni an Frau Metzgermeister Carl Overmann in Haplinghausen; 1 Koffer aus Elberfeld 1 vom 22. Juni an A. W. Arlt, Rahmenfabrik in Berlin, Wallstraße 31; ein Einschreibbrief aus Ratingen vom 24. Juli an Hermann Neumann in Düsseldorf, Benzenbergstraße Nr. 27; ein Brief aus Düsseldorf 1 vom 29. Juli an die Expedition des General-Anzeigers in Düsseldorf, Grabenstraße Nr. 23, enthaltend 2 Mark 40 Pf. in Freimarken; ein Einschreibbrief aus Revelaer vom 30. Juli an Joseph Tenderich, Adresse: Michel & Schüller in Remscheid; ein Einschreibbrief aus Oberhausen (Rheinl.) 2 vom 11. August an Händler Dornbusch in Neufkirchen (Kr. Moers); ein Brief aus Düsseldorf 1 vom 9. Juli an Anna Rousseau, z. B. Circus Rousseau in Dilldorf bei Kupferdreh, enthaltend 5 Mark; ein Brief aus Düsseldorf 1 vom 7. August an Madame E. Linden-



berg, Adresse: Melle, Leubour in Bruxelles, rue aux fleurs No. 12, enthaltend ein Fünzigpfennigstück; ein Brief aus Düsseldorf 1 vom 17. Juli an die Expedition des General-Anzeigers in Düsseldorf, enthaltend 1 Mark in Freimarken; ein Packet aus Dpladen vom 31. Juli an Heinrich Köhper in Marsdorf bei Frechen; ein Einschreibbrief aus Eberfeld vom 26. Juli an Wwe. Bartenstein in Reutlingen; ein Brief aus Eberfeld vom 15. August an W. Baydt & Co. in Antwerpen, rue de Suere, enthaltend 2 Mark; ein Einschreibbrief aus Cleve vom 18. August an Carl Giesen in Köln (Rhein), Hôtel du Nord; ein Brief aus Duisburg vom 25. Juli an H. R. 100 in Duisburg postlagernd, enthaltend 1 Mark.

#### II. Postanweisungen.

Eine Postanweisung aus Eberfeld 1 vom 24. April an das königliche Amtsgericht, Abth. V in Eberfeld über 1 Mark 45 Pf.; eine Postanweisung aus Eberfeld 1 vom 17. Juni an Bergmann in Berlin über 11 Mark 90 Pf.; eine Postanweisung aus Eberfeld 1 vom 14. Juni an Joh. Borrekoven in Stammheim bei Mülheim (Rhein) über 3 Mark; eine Postanweisung aus Oberhausen (Rheinl.) 1 vom 19. März an Koch in Dortmund über 3 Mark; eine Postanweisung aus Essen (Ruhr) 1 vom 4. März an die Gemeindefasse in Styrum über 15 Mark 3 Pf.; eine Postanweisung aus Oberhausen (Rheinl.) 1 vom 8. Juli an die königliche Gerichtskasse in Mülheim (Ruhr) über 60 Pf.; eine Postanweisung aus Oberhausen (Rheinl.) 1 vom 17. Juni an Schenkwirth Wilhelm Eichelkamp in Weiderich über 5 Mark; eine Postanweisung aus Cleve vom 4. Mai nach Münster (Westf.) über 2 Mark; eine Postanweisung aus Duisburg 2 vom 12. April nach Köln (Rhein) über 4 Mark 90 Pf.; 2 Postanweisungen aus Mülheim (Ruhr) vom 6. April nach Braunschweig über 21 Mark bzw. 11 Mark 50 Pf.

#### Ferner lagern:

##### Gefundene Sachen.

13 Schirme (darunter ein Sonnenschirm, ein seidener Damen-Regenschirm und ein Damen-Regenschirm mit weißem Stiel), 3 Spazierstöcke, 2 Geldtäschchen, ein Geldtäschchen enthaltend 54 Pf. bzw. 10 Kreuzer und einen Schlüssel etc., ein Kneiser mit schwarzer Horneinfassung, eine lederne Damentasche, ein leinenes Taschentuch, gez.: P. B., ein Stück Treibriemen von Hanf, ein Paar gelbe Glacéhandschuhe, eine Cigarrenspitze, sowie andere kleine Gegenstände.

Die unbekanntenen Absender oder Eigenthümer wollen ihre Ansprüche auf die vorstehend bezeichneten Gegenstände innerhalb 4 Wochen bei der Ober-Postdirektion oder bei einer ihrem Wohnort nahe liegenden Postanstalt geltend machen.

Nach Ablauf dieser Frist werden die aufgefundenen Sachen und der Inhalt der unbestellbaren Pakete verkauft und der Erlös, sowie der Geldbetrag der Postanweisungen und der Werthbriefe der Post-Unterstützungskasse überwiesen.

Düsseldorf, den 3. Oktober 1893. III. 10430.  
Der Kaiserliche Ober-Postdirektor. J. B.: Kunze Müller.

1302. 1308. I. Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem 16. Oktober c. seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorchriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach den gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 25. September 1893.

Rector und Senat

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

II. Die Immatriculation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom 16. Oktober d. J. an bis zum 6. November incl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatriculirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung nach Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatriculation haben 1. diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorchriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2. diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des §. 3 der Vorschriften vom 1. Oktober 1879 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des königlichen



Univerſitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubniß immatriculirt werden.

Bonn, den 25. September 1893.

Die Immatriculations-Commiſſion.

**1303.** 1300. An Stelle des Restaurateurs Gerhard Peſchmann in Moers iſt der Kaufmann und Restaurateur Gerh. Hermes daſelbſt zum Agenten unſerer Anſtalt beſtellt.

Berlin W. 41, Kaiſerhoffſtr. 2, den 6. Oktober 1893.  
Direktion der Preußiſchen Renten-Verſicherungs-Anſtalt.

### Perſonal-Nachrichten.

**1304.** 1319. Der Beigeordnete Otto Stomps zu Crefeld iſt zum ſtellvertretenden Vorſitzenden des königlichen Gewerbegerichts zu Crefeld ernannt.

**1305.** 1320. Dem Apotheker Wilhelm Beymar aus Kirdorf iſt die Konzession zur Uebernahme der von dem Apotheker Theodor Ellinghaus in Berge-Vorbeck geſkauften Apotheke daſelbſt ertheilt worden.

**1306.** 1322. Dem Prokuristen Walther Heuſer zu Eberfeld iſt der königliche Kronen-Orden IV. Klasse Allerhöchſt verliehen und dem Vertreter der Firma Friedrich Krupp in Eſſen, Karl Menſchhausen zu Düſſeldorf, die Anlegung des von Ihrer Majeſtät der Königin-Regentin von Spanien ihm verliehenen Militär-Verdienſt-Ordens III. Klasse Allerhöchſt geſtattet worden.

**1307.** 1323. Der Regierungs-Asſeſſor Kötter, biſher bei dem Landrathsamt in Homburg v. d. S., iſt zur königlichen Regierung in Düſſeldorf verſetzt.

**1308.** 1324. Der Rentmeiſter Daub zu Meddersheim im Regierungsbezirk Coblenz iſt zum 1. November d. J. an die Steuerkaſſe in Goch verſetzt worden.

**1309.** 1325. Dem Geheimen Regierungsrath Freiherrn von Droſte zu Hülshoff bei der königlichen General-Kommiſſion zu Münſter, iſt die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Staatsdienſte mit Penſion Allerhöchſt ertheilt worden.

Der Ober-Regierungsrath Reichau und der Regierungsrath Pfeffer von Salomon ſind an die königliche General-Kommiſſion zu Münſter verſetzt.

Der Gerichtſaſſeſſor Müller-Daney wird bei der General-Kommiſſion zu Münſter behufs Ausbildung für das Amt eines Spezial-Kommiſſars beſchäftigt.

Der Regierungsrath Schmidt, biſher Spezial-Kommiſſar in Arnſberg iſt an die königliche General-Kommiſſion zu Merſeburg verſetzt.

Die Geſchäfte der Spezial-Kommiſſion II in Arnſberg hat der Oekonomie-Kommiſſionsrath Chüden daſelbſt biſ auf Weiteres fortzuführen.

Der Regierungsrath Eisbein, biſher Spezial-Kommiſſar in Brilon, iſt in gleicher Amtseigenſchaft nach Dortmund verſetzt und ihm die Verwaltung der neu errichteten Spezial-Kommiſſion daſelbſt übertragen.

Mit der einſtweiligen Verwaltung der Spezial-Kommiſſion II in Brilon iſt der Gerichtſaſſeſſor Melchior beauftragt.

Der Spezial-Kommiſſar, Oekonomie-Kommiſſionsrath Meyer in Minden, iſt in gleicher Amtseigenſchaft nach Münſter verſetzt und demſelben die Verwaltung der neu errichteten Spezial-Kommiſſion II in Münſter übertragen.

Der Regierungsrath Meyerhoff, biſher in Ouderſtadt, iſt unter Verſetzung nach Minden mit der Verwaltung der Spezial-Kommiſſion I in Minden beauftragt.

**1310.** 1326. Der Gerichtſchreiber, Kanzleirath Heinrichs vom königlichen Oberlandesgericht zu Köln iſt auf ſeinen Antrag mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt.

**1311.** 1330. Der Oberberggrath, Geheimer Berggrath Darz beim königlichen Oberbergamte zu Dortmund iſt in den Ruheſtand getreten.

Der Bergrevierbeamte, Berggrath Heyder iſt als Oberberggrath, und der Gerichtſaſſeſſor Bennhold als juristiſcher Hülfsarbeiter an das Oberbergamt zu Dortmund verſetzt.

Der Berginſpektor Salomon zu Ibbenbüren iſt zum Bergwerksdirektor beſördert.

Der Bergrevierbeamte, Bergmeiſter Funke iſt in gleicher Eigenſchaft von Eſſen a. d. Ruhr nach Witten verſetzt und mit der Verwaltung des Bergreviers Witten beauftragt.

Verſetzt unter Ernennung zum Bergrevierbeamten mit dem Charakter als Bergmeiſter ſind der Berginſpektor Netto von Grube Reben bei Saarbrücken nach Eſſen a. d. Ruhr und der Berginſpektor Gante von Grube Sulzbach bei Saarbrücken nach Herne; der erſtere iſt mit der Verwaltung des Reviers Süd-Eſſen und der letztere mit der Verwaltung des Reviers Herne beauftragt.

Der Bergaſſeſſor Morsbach, biſher techniſcher Hülfsarbeiter im Bergrevier Weſt-Dortmund, iſt mit der Verwaltung der Betriebsinſpektorſtelle auf dem königlichen Steintohlenbergwerke Ibbenbüren und der Bergaſſeſſor Laute, biſher Hülfsarbeiter im Bergrevier Weſt-Eſſen, mit der Verwaltung einer ſolchen auf der Grube Reben bei Saarbrücken beauftragt worden.

Der Bergaſſeſſor Joſeph Schäfer I, biſher techniſcher Hülfsarbeiter im Bergrevier Oberhauſen, iſt in gleicher Eigenſchaft dem Bergrevier Süd-Eſſen, und der Bergaſſeſſor Scheunen, biſher techniſcher Hülfsarbeiter im Bergrevier Süd-Eſſen, in gleicher Eigenſchaft dem Bergrevier Oberhauſen überwiefen, und der Bergaſſeſſor Wint-haus mit den Geſchäften eines techniſchen Hülfsarbeiters im Bergrevier Weſt-Dortmund beauftragt.

Die Bergreferendarien Oberſchulte und Köhler ſind zu Bergaſſeſſoren ernannt; der Erſtere iſt dem Bergrevier Recklinghauſen und der Letztere dem Bergrevier Weſt-Eſſen als techniſcher Hülfsarbeiter überwiefen.

Der Bergreferendar Schulte am Eſch iſt aus dem Staatsdienſte entlaſſen.

Die Bergbaubefliſſenen Hoffmann, Dobbeltſtein, Selbach, Hundt, Wilhelm Müller, Stuß, von Welfen und Weber ſind zu Bergreferendarien ernannt.

### Hierzu die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 179, 180, 181, 182 und 183.

Redigirt im Bureau der königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Voß & Co., königlichen Hofbuchdruckern in Düſſeldorf.



